

Präambel

Der Begriff „**Kultur**“ entstammt dem lateinischen Wort „colere“ und bedeutet soviel wie bebauen, bestellen pflegen. Jede Kultur hat ihre Besonderheiten und ihre eigenen, für sie typischen Orientierungen. Diese prägen die Angehörigen einer Kultur und formen deren Identität.¹

Kultur besteht aus Mustern von Denken, Fühlen und Handeln und wird übertragen durch Symbole, die die charakteristischen Errungenschaften von bestimmten Gruppen von Menschen bilden und ihre Verkörperung in Artefakten.

Der wesentliche Kern der Kultur besteht aus traditionellen (d.h. in der Geschichte begründeten und von ihr ausgewählten) Ideen und insbesondere ihren zugehörigen Werthaltungen.²

Den wesentlichen Kern, die Ideen und Werthaltungen von Reiki hat uns der Begründer, Mikao Usui (1865 – 1926) hinterlassen.

Um dies aufrechtzuerhalten, zu fördern, zu unterstützen und die Öffentlichkeit darüber aufzuklären wurde der Verein „Freunde der Reiki-Kultur“ gegründet.

Die Aufrechterhaltung der Kultur soll, unter anderem, durch Aufklärungsarbeit, Unterstützung der Aus- und Weiterbildung, Therapie-Begleitung, wissenschaftliche Erforschung bis zur Anerkennung durch die Leistungsträger durch die „Freunde der Reiki-Kultur“ umgesetzt werden.

Die Reiki-Kultur kann ergänzend zu bestehenden Kulturen angenommen werden. Sie ersetzt nicht bestehende Kulturen und erfordert auch keine Religionszugehörigkeit.

Die Anerkennung der Reiki-Methode als gemeinnützig soll erreicht, und die Aktivitäten rund um das Anwendungsfeld „Reiki“ sollen öffentlicher Unterstützung zugänglich gemacht werden um damit besser gefördert werden zu können.

Jede Person kann für sich und sein Umfeld aus dem Spektrum der Reiki-Anwendungen Nutzen für seine Gesunderhaltung und sein Wohlergehen bekommen und in Summe damit auch die Sozialgesellschaft

Durch die Mitgliedschaft bei den Freunden der Reiki-Kultur kann jeder Mensch, jede Vereinigung dazu beitragen diese Möglichkeiten für sein Leben und für die Gesellschaft zu entdecken, zu fördern und aufrecht zu erhalten.

¹ Quelle: <http://lehrerfortbildung-bw.de/bs/bsa/bgym/lehrgang/definition/>

² Quelle: Definition nach Kluckholm von <http://lehrerfortbildung-bw.de/bs/bsa/bgym/lehrgang/definition/>

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**Freunde der Reiki-Kultur**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und anschließend als e.V. gekennzeichnet werden.

Sitz des Verbandes ist München.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12.2015.

§ 2 Vereinszweck, -aufgaben und -ziele

Der Verein Freunde der Reiki-Kultur ist eine Vereinigung für alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Reiki-Kultur fördern und unterstützen möchten.

Des Weiteren stehen die Mitglieder dafür, die Anerkennung, Verbreitung, Förderung, Aufklärung und Forschung zu unterstützen und, wenn möglich, auch aktiv dazu beizutragen.

Aufgaben und Ziele:

1. Die Förderung

- der Wissenschaft und Forschung,
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Altenpflege, Kinder- und Jugendbetreuung

im Bereich der Anwendungsmöglichkeiten, welche die Reiki-Kultur bietet.

2. Die ideelle und finanzielle Förderung von ProReiki – der Berufsverband e.V. im Bereich:

- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zur komplementären Gesundheits- und Genesungsförderung mit Reiki.
- Förderung der Berufsaus- und -weiterbildung zu Reiki
(z.B. Qualifizierungsangebote des Berufsverbandes, Umschulungsangebote an BGs, Zusatzqualifikationen für Mitarbeiter in Pflege- und Sozialberufen,...)
- Förderung des Einsatzes in der Altenpflege, Kinder- und Jugendbetreuung
(z. B. zur Entspannung und Kräftigung bei alten Menschen; zur Therapieunterstützung bei traumatisierten Kindern und Jugendlichen, welche sprachlich nicht oder nur schwer erreicht werden können).

Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München

- Herausgabe von Publikationen und/oder Dokumentationen zu Reiki, auch zu Kunst und Kultur zu Reiki.
 - Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit Universitäten, öffentlichen Organisationen, sozialen Einrichtungen, gemeinnützigen Einrichtungen zu den Einsatzmöglichkeiten von Reiki (z. B. klinische Studien).
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (z. B. durch Übernahme von Rezeptgebühren von Teilnehmer/innen an klinischen Studien.)
 - Anerkennungsverfahren nach dem Präventionsgesetz und dem SGB V durch die Leistungsträger (z. B. für die betriebliche Gesundheitsförderung.)
 - Aufnahme von Reiki-Anwendungen (z. B. Therapiebegleitung mit Reiki als Kassenleistung.)
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - Vergabe von Preisen zur Förderung der Satzungszwecke.
 - Nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
4. Die Anerkennung der Reiki-Methode als gemeinnützige Tätigkeit.
Damit soll die öffentliche Förderung von Vereinen, welche die Reiki-Methode fördern und für gemeinnützige Zwecke einsetzen ermöglicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins entsteht nicht.

Die vorstehenden Aufgaben und Ziele können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche, geistige oder materielle Hilfe den Verein zu unterstützen oder in der Öffentlichkeit zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand in Textform beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Der Verein führt:

- | | |
|---------------------------|--|
| a) Ordentliche Mitglieder | Natürliche Personen |
| b) Fördermitglieder | Natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele gemäß der Satzung unterstützen und fördern möchten. |
| c) Ehrenmitglieder | Natürliche Personen, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie die Zwecke des Vereins in außergewöhnlichem Maße gefördert haben |

In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die natürliche Personen sind, stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4.1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt im entsprechenden Mitgliedstatus für:

- | | |
|--------------------------|---|
| ➤ Ordentliche Mitglieder | mit der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein und dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages auf das Vereinskonto. |
| ➤ Fördermitglieder | mit dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Fördermitgliedschaft. |
| ➤ Ehrenmitglieder | mit dem Zeitpunkt des Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied. |

4.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand in Textform, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten, abzugeben.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen, Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann, durch Beschluss, beim Vorliegen wichtiger Gründe, ein Mitglied ggf. mit sofortiger Wirkung ausschließen.

Aus den gleichen Gründen können Ehrenmitgliedschaften vom Vorstand aberkannt werden.

Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es länger als 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden (Austritt, Ausschluss, Tod etc.), haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen, Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen. Der Anspruch von ProReiki auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

4.3 Finanzordnung / Beitragsordnung

Es wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, näheres regelt die Finanzordnung / Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Gründungsmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Mitglieder von ProReiki der Berufsverband e.V., die zeitgleich Mitglieder des Vereins „Freunde der Reiki-Kultur“ sind, sind ebenfalls von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Es können Umlagen erhoben werden, jedoch max. in Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
3. Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

a) ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie kann in persönlicher Präsenz oder Online abgehalten werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl der Beiräte
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder für das Schiedsgericht
- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Beschlussfassung zu Ordnungen und Anträgen (z. B. Abteilungsgründung)
- Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet oder aufgelöst werden.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig. Die Organe der Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, welche der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins erlässt.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- ein Drittel der Mitglieder dies fordern (Minderheitenregelung),
- es Gründe für die Auflösung des Vereins gibt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von **vier Wochen** in Textform an die zuletzt bekannte Adresse (vorzugsweise per E-Mail, alternativ auch per Post) einberufen.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Online-Versammlung

1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, Email-Client, Konferenzsoftware) möglich ist.
2. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
3. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden sollte. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
4. Im Falle der Online-Versammlung darf die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
5. Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich.

In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare.

Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München

Diese Formulare müssen enthalten:

- a) den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - b) das Ende des Abstimmungszeitraums,
 - c) mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - d) weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
 - e) den Zeitpunkt der Absendung.
6. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
7. Die Versammlung entscheidet, ob nicht angemeldete Benutzer die Inhalte der Online-Versammlung lesen dürfen.
8. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam (Gesamtvorstand):

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) bis zu 16 Beisitzern (Vertreter bzw. Beauftragte der Bundesländer)

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten. So auch der 2. Vorsitzende verhindert ist, wird dieser durch den Schatzmeister und dann durch den Schriftführer vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur turnusgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Vorstandssitzungen sollen regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt werden. Sie können online abgehalten werden (z.B. über Skype, Mumble).

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis 4 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter.

Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Sitzungsleiter. Über die Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen in Textform erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Ansonsten gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters.

§ 9 Vereinsordnungen

a) Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der Finanzordnung fest. Die Umlagen dürfen den dreifachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Kosten sind über das Vereinskonto abzuwickeln. Auslagenersatz und eine angemessene Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt. Über Gewährung und Höhe der Vergütungen beschließt der Gesamtvorstand.

Regelungen zur Rechnungsprüfung (z. B. Kassenprüfung, Prüfer,...).

b) Geschäftsordnung

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und weiterer Organe werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt.

c) Weitere Ordnungen bei Bedarf

z. B. für Arbeitsgruppen oder Aktionsbündnisse, Preisvergabe usw.

Diese werden durch den Vorstand und die betroffenen Gremien gemeinsam erarbeitet und durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 10 Schiedsgericht

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, die der Vorstand durch Beschluss oder geheimer Wahl aus seiner Mitte beruft, sowie bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung Gewählten, dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein

Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München

§ 11 Datenschutzklausel

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.
Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch das Mitglied finden Beachtung.
Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Krankenversichertenverein e. V., Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung der Krankenversicherten, VR 888 AG Merzig, Zur Ziegelhütte 16, 66679 Losheim am See, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Falls dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen an den Verein SOS – Kinderdorf e. V.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Besondere Ermächtigung:

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen selbstständig abzuändern, um den Eintrag in das Vereinsregister zu ermöglichen und / oder die Befreiung von der Körperschaftssteuer zu erhalten und / oder die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder, München, 25. Juli 2015:

NAME	VORNAME	WOHNORT	UNTERSCHRIFT
Zellner	Angela	Prem OT Gründl	
Blum	Rolf	Celle	
Leisebein	Dieter	Alt Ruppin	
Greich	Claudia	Burgkunstadt	
Hissler	René	Losheim am See	

Satzung – Verein Freunde der Reiki-Kultur mit Sitz in München

Unterschriften von Mitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister:

NAME	VORNAME	WOHNORT	UNTERSCHRIFT
Drechsel	Helga	Erding	H. Drechsel
Petri	Isabella	Wattenham bei Seon	I. Petri
Wyrwa	Gisela	Planegg	G. Wyrwa

Weitere Unterschriften von Mitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister:

NAME	VORNAME	WOHNORT	UNTERSCHRIFT
ROEUCH	PETRA	EIKENBERG	P. Roux
Hannawald	Ingeborg	Bad Zisterbach	Hannawald